

# **Polizeiverordnung**

## **über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf Straßen und in Anlagen der Mittelstadt Völklingen vom 14. Juli 2003**

Aufgrund der §§ 8, 59, 63 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPoIG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2003 (Amtsbl. S. 1350), wird für das Gebiet der Mittelstadt Völklingen folgende Polizeiverordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Abschnitt - Straßen und Anlagen**

§ 1 Geltungsbereich

#### **II. Abschnitt - Sicherheit der öffentlichen Straßen**

- § 2 Hausnummerierung
- § 3 Anbringen von Hinweisschildern
- § 4 Schneeüberhänge und Eiszapfen
- § 5 Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen
- § 6 Auffahrtsrampen in Straßenrinnen
- § 7 Einfriedungen an Straßen
- § 8 Bäume, Hecken und Buschwerk

#### **III. Abschnitt - Sicherheit der öffentlichen Anlagen**

§ 9 Sicherheit in öffentlichen Anlagen

#### **IV. Abschnitt - Gemeinsame Vorschriften**

- § 10 Hunde
- § 11 Zelten und Übernachten
- § 12 Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen
- § 13 Taubenfütterungsverbot
- § 14 Plakatierungsverbot
- § 15 Betteln, Wahrsagen und ähnliche Tätigkeiten
- § 16 Alkoholgenuss, Verzehr
- § 17 Verunreinigungen und Verunstaltungen
- § 18 Öffentliche Abfallbehälter
- § 19 Verbrennen von Gegenständen
- § 20 Aufstellen und Niederlegen von Masten
- § 21 Anbringen von Gegenständen an Stromleitungs- und Beleuchtungsmasten
- § 22 Fackelzüge
- § 23 Brunnen
- § 24 Verkehrszeichen und -einrichtungen, Baustellenabsicherungen

#### **V. Abschnitt - Schlußvorschriften**

- § 25 Ausnahmen
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten und Geltungsdauer

## **I. Abschnitt - Straßen und Anlagen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die nachstehenden Vorschriften enthalten Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit

1. auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Saarländischen Straßengesetzes vom 17. Dezember 1964 (Amtsbl. 1965, S. 117) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969) sowie auf den Bundesfernstraßen im Sinne des § 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Neufassung des Gesetzes vom 20. Februar 2003 (BGBl. I, S. 286);
  - hierzu gehören insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie die Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und dem Zuge dieser Straße folgen (unselbständige Geh- und Radwege), das Zubehör, nämlich die Verkehrszeichen und -einrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung -

und

2. in öffentlichen Anlagen
  - hierzu zählen insbesondere alle öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich der außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, Anpflanzungen, Friedhöfe und Bestattungsplätze, Denkmäler, Brunnen, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb festgelegter Nutzungszeiten, Spielplätze (insbesondere Kinderspielplätze), Schutzhütten, Jugendtreffs, Bolzplätze, Schulhöfe, städt. Anlagen von vorschulischen Einrichtungen sowie Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderhorten, öffentliche Bedürfnisanstalten, die Anlagen im Stadtwald (z.B. Wildparks, Waldparkplätze, Brücken und Teiche), Ufer und Gewässern, Badeanstalten, Badeplätze und Liegewiesen -
3. an Wertstoffcontainerplätzen.

## **II. Abschnitt - Sicherheit der öffentlichen Straßen**

### **§ 2**

#### **Hausnummerierung**

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen (§ 126 Abs. 3 Baugesetzbuch).
- (2) Die Hausnummern müssen einwandfrei lesbar, straßenwärts neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Sie sind zusätzlich an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen, wenn der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite liegt. Die Hausnummer ist unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen, wenn sie an der Gebäudewand vom Gehweg aus nicht deutlich zu erkennen ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wetterfestem Material bestehen. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mind. 8,5 cm hoch sein oder aus beleuchteten Hausnummern oder Leuchtschildern gleicher Mindestgröße bestehen.

### **§ 3**

#### **Anbringen von Hinweisschildern**

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Stadtvermessung und den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude zu dulden. Private Hinweisschilder an Straßen dürfen ohne Gestattung nicht angebracht werden.
- (2) Der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat ferner zu dulden, daß öffentliche Arbeiten, die zur Abwehr von konkreten Gefahren erforderlich sind, auf seinem Grundstück von den hierzu Beauftragten durchgeführt werden.

### **§ 4**

#### **Schneeüberhänge und Eiszapfen**

- (1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.
- (2) Ist die unverzügliche Beseitigung nicht möglich, muß der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte die Gefahrenstelle absperren. Zuvor ist die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Bei unmittelbarer Gefahr oder bei Unerreichbarkeit ist die Ortspolizeibehörde von der erfolgten Absperrung unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 5**

#### **Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen**

Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen sowie sonstige Gegenstände auf Fensterbänken und Balkonen sind so zu sichern, daß sie nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche herabfallen können.

### **§ 6**

#### **Auffahrtsrampen und Straßenrinnen**

Der Einbau fester Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine ist verboten. Bewegliche Rampen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind unverzüglich nach der Benutzung der Auffahrt aus dem Verkehrsraum zu entfernen.

### **§ 7**

#### **Einfriedungen an Straßen**

Einfriedungen an Straßen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass keine Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere spitze bzw. scharfe Gegenstände entstehen. Durch die Einfriedungen darf der Straßenverkehr nicht gefährdet werden.

### **§ 8**

#### **Bäume, Hecken und Buschwerk**

- (1) Bäume, Hecken und Buschwerk an öffentlichen Straßen und Einmündungen sind so zu beschneiden, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert, Verkehrszeichen und -einrichtungen nicht verdeckt und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden. Über Gehwegen muss ein Raum von mindestens 3 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden.
- (2) Bäume, Hecken und Buschwerk dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und müssen, wenn kein Gehweg vorhanden ist, mindestens 0,70 m vor dem Fahrbahn-

rand enden oder in diesem Abstand vom Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigeschnitten sein.

- (3) Ausgedörrte Äste sind so rechtzeitig aus den Bäumen herauszuschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum fallen können.

### **III. Abschnitt - Sicherheit der öffentlichen Anlagen**

#### **§ 9**

##### **Sicherheit in öffentlichen Anlagen**

- (1) Jeder Besucher einer Anlage (§ 1 Nr. 2) hat sich so zu verhalten, dass die Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird.

In den Anlagen ist deshalb insbesondere verboten:

1. die Benutzung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere das Durchführen von Reklameveranstaltungen, das Anbringen von Werbeanlagen, die Darbringung von Musikdarbietungen und das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften;
  2. das Befahren mit Fahrzeugen und das Parken sowie Abstellen derselben (ausgenommen Waldparkplätze);
  3. ungebührliches und ruhestörendes Verhalten, insbesondere Lärmen, das überlaute, störende Abspielen von elektronischen Tonträgern und der Störungen auslösende Verzehr alkoholischer Getränke;
  4. das Baden in Gewässern der Anlagen und das Betreten der Eisfläche auf Weihern und sonstigen Gewässern vor Freigabe durch die Ortpolizeibehörde;
  5. das Ausüben gefährdender Ball- und Bewegungsspiele (z.B. Skateboard-Fahren); es sei denn, dass bestimmte Flächen hierzu besonders ausgewiesen sind;
  6. das Benutzen der in den Anlagen und auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte außer durch Kinder unter 14 Jahren.
- (2) Die Wege der öffentlichen Anlagen sind der Benutzung durch Fußgänger vorbehalten, soweit nicht durch besondere Anschläge darüber hinaus eine andere Benutzung zugelassen ist. Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Fahrräder dürfen auf den Wegen geschoben werden; Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr ist die Benutzung von Fahrrädern auf den Wegen der öffentlichen Anlagen gestattet. Die öffentlichen Anlagen dürfen abseits der Wege nicht betreten werden; es sei denn, dass dies durch Anschläge oder in sonstiger Weise ausdrücklich erlaubt ist.

### **IV. Abschnitt - Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 10**

##### **Hunde**

- (1) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht frei herumlaufen. In öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen, sofern nicht durch Beschilderung straßen-, anlagen- oder quartierbezogenen Ausnahmen zugelassen sind. Wer Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass niemand gefährdet wird und dass Anlagen nicht beschädigt werden.
- (2) Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätze, Liegewiesen, in Badeanstalten, auf Badeplätze, Sportanlagen, auf Schulhöfe und sonstige Anlagen von vorschulischen Einrichtungen sowie Friedhöfe und Bestattungsplätze ist verboten.
- (3) Den Haltern oder Führern von Hunden ist es untersagt, die öffentlichen Straßen und

Anlagen – mit Ausnahme der Straßenrinne und besonders ausgewiesener Plätze - durch Hunde verunreinigen zu lassen.

- (4) Die durch Hunde verursachten Verunreinigungen auf Verkehrsflächen sowie in Anlagen sind von den Haltern und Führern von Hunden unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 11**

#### **Zelten und Übernachten**

Auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist das Übernachten im Freien sowie das Aufstellen und Benutzen von Zelten, Wohnmobilen, Campingwagen und ähnlichem außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze verboten.

### **§ 12**

#### **Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen**

Motor- oder Unterbodenwäschen an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, sind auf öffentlichen Straßen und Anlagen verboten.

### **§ 13**

#### **Taubenfütterungsverbot**

Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter, das von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann.

### **§ 14**

#### **Plakatierungsverbot**

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Gestattung zu plakatieren.
- (2) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 Plakatanschlüge anbringt oder hierzu veranlasst, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakatanschlügen hingewiesen wird.

### **§ 15**

#### **Betteln, Wahrsagen und ähnliche Tätigkeiten**

Aggressives (gezieltes, körpernahes) Betteln, Betteln unter Mitführung von Hunden oder den Fußgängerverkehr behinderndes Betteln ist verboten. Gleiches gilt für Wahrsagen, Handlinienlesen, Kartenlegen u.a. Tätigkeiten, wenn sie ebenfalls in aggressiver Weise ausgeführt werden.

### **§ 16**

#### **Alkoholgenuss, Verzehr**

Auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen (einschließlich deren Zugängen) ist es verboten, sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln sowie zum Verzehr von Lebensmitteln niederzulassen, dass als dessen Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, Liegenlassen, Werfen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderen Behältnissen, Notdurftverrichten, Erbrechen, Eingriffe in den Fußgänger- und/oder Fahrzeugverkehr gefährdet oder behindert bzw. in unzumutbarer Weise verängstigt werden können.

## **§ 17**

### **Verunreinigungen und Verunstaltungen**

- (1) Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beschriftet, beklebt, bemalt oder besprüht werden. Eine Verunreinigung stellt insbesondere auch das Wegwerfen von Zigaretten, Zigarettenschachteln, Getränkedosen u.ä. dar.
- (2) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 handelt oder hierzu veranlasst, ist zu unverzüglichem Beseitigen verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Darstellungen hingewiesen wird.

## **§ 18**

### **Öffentliche Abfallbehälter**

- (1) In öffentlich zugänglichen Abfallbehältern/Papierkörben dürfen keine Haus-, Garten- oder Gewerbeabfälle eingeworfen werden. Sie sind lediglich zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen bestimmt. Zigaretten, Streichhölzer u.ä. sind vor dem Einwerfen zu löschen.
- (2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behältern abzulagern.
- (3) Die Benutzung der Wertstoffcontainer ist an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr nicht gestattet.

## **§ 19**

### **Verbrennen von Gegenständen**

Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist das Verbrennen von Gegenständen verboten. Das gilt auch für das Verbrennen auf Grundstücken an Straßen, wenn der Rauch zur Straße getrieben wird. Rauch, Dämpfe und Gase dürfen nicht von Grundstücken unmittelbar in den Straßenraum eingeleitet werden.

## **§ 20**

### **Aufstellen und Niederlegen von Masten**

Beim Aufstellen und Niederlegen von Masten im Verkehrsraum oder in öffentlichen Anlagen ist die Umgebung so weit abzusperren, dass niemand gefährdet wird.

## **§ 21**

### **Anbringen von Gegenständen an Stromleitungs- und Beleuchtungsmasten**

An Stromleitungs- und Beleuchtungsmasten dürfen keine Gegenstände angebracht werden.

## **§ 22**

### **Fackelzüge**

Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist verboten. Nach Beendigung des Fackelzuges sind sonstige Fackelreste abzulöschen.

## **§ 23**

### **Brunnen**

Es ist verboten, öffentliche Brunnenanlagen zu verschmutzen oder deren Funktion durch Zuführen von Stoffen zu beeinträchtigen. Das Baden in sowie die Wasserentnahme aus Brunnenanlagen ist verboten.

## **§ 24**

### **Verkehrszeichen und -einrichtungen, Baustellenabsicherungen**

- (1) Es ist verboten, Verkehrszeichen oder -einrichtungen ohne Anordnung der zuständigen Behörde zu entfernen, zu verschieben oder umzuwerfen sowie ihren Regelungsgehalt durch Verdrehen, Anbringen von Zusätzen oder sonstige Handlungen unkenntlich zu machen oder zu verändern.
- (2) Es ist verboten, Baustellenabsicherungen unbefugt zu entfernen, zu verschieben oder umzuwerfen sowie ihre Funktion durch Verdrehen, Anbringen von Zusätzen oder sonstige Handlungen zu beeinträchtigen oder aufzuheben.

## **V. Abschnitt – Schlußvorschriften**

### **§ 25**

#### **Ausnahmen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen - soweit es mit öffentlichen Interessen vereinbar ist - auf Antrag vom Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Die Zulassung der Ausnahme kann befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn Tatsachen, die für die Zulassung maßgebend waren, weggefallen sind oder wenn wichtige Gründe den Widerruf rechtfertigen.
- (3) Der Antrag ist eine Woche, bevor die beantragte Handlung vorgenommen werden soll, zu stellen. Die beantragte Handlung darf nicht vor der Zulassung der Ausnahme vorgenommen werden.

### **§ 26**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 63 des Saarl. Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. entgegen § 2 ein bebauts Grundstück nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer versieht;
  2. entgegen § 3 Abs. 1 das Anbringen von Schildern, die der Bezeichnung der Straße, der Stadtvermessung oder den Brandschutzeinrichtungen dienen oder sonst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude nicht duldet oder private Hinweisschilder an Straßen ohne Gestattung anbringt;
  3. entgegen § 3 Abs. 2 die Durchführung öffentlicher Arbeiten, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, nicht duldet;
  4. entgegen § 4 Abs. 1 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht;
  5. entgegen § 4 Abs. 2 die Gefahrenstelle nicht absperrt;
  6. entgegen § 5 Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen nicht gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum sichert;
  7. entgegen § 6 feste Auffahrtsrampen in Straßenrinnen zum Überfahren der Bordsteine einbaut, durch die Benutzung beweglicher Rampen oder Keile die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigt oder diese nicht sofort nach deren Benutzung von der Straße entfernt;

8. entgegen § 7 Einfriedungen an Straßen so anlegt oder unterhält, dass Schäden durch Nägel, Stacheldraht oder andere spitze bzw. scharfe Gegenstände entstehen können sowie durch Einfriedungen der Straßenverkehr gefährdet wird;
9. entgegen § 8 Abs. 1 Bäume, Hecken und Buschwerk an öffentlichen Straßen und Einrichtungen nicht so beschneidet, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt, die Sicht nicht behindert, Verkehrszeichen und -einrichtungen nicht verdeckt oder die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden;
- 10 entgegen § 8 Abs. 2 Bäume, Hecken und Buschwerk in den Verkehrsraum hineinragen lässt; ebenso wer Bäume, Hecken und Buschwerk, wenn kein Gehweg vorhanden ist, nicht mindestens 0,70 m vor dem Fahrbahnrand enden lässt oder in diesem Abstand zum Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freischneidet;
- 11 entgegen § 8 Abs. 3 ausgedörrte Äste nicht rechtzeitig aus den Bäumen, Hecken und dem Buschwerk herausschneidet, damit diese nicht in den Verkehrsraum fallen;
- 12 entgegen § 9 Abs. 1 Ziffer 1 öffentliche Anlagen zu gewerblichen Zwecken benutzt;
- 13 entgegen § 9 Abs. 1 Ziffer 2 öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen befährt, diese dort parkt oder abstellt;
- 14 entgegen § 9 Abs. 1 Ziffer 3 sich ungebührlich oder ruhestörend verhält;
- 15 entgegen § 9 Abs. 1 Ziffer 4 in Gewässern der Anlagen badet oder Eisflächen auf Weihern oder sonstigen Gewässern vor Freigabe betritt;
- 16 entgegen § 9 Abs. 1 Ziffer 5 gefährdende Ball- und Bewegungsspiele (z.B. Skateboard-Fahren) in öffentlichen Anlagen ausübt und diese Flächen hierzu nicht besonders ausgewiesen sind;
- 17 entgegen § 9 Abs. 1 Ziffer 6 in den Anlagen und auf den Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte benutzt, obwohl er das 14. Lebensjahr vollendet hat;
- 18 entgegen § 9 Abs. 2 Satz 3 öffentliche Anlagen abseits der Wege betritt; obwohl besondere Anschläge dies verbieten oder Einfriedungen/Absteckungen in Anlagen erkennen lassen, dass diese Flächen nicht betreten werden dürfen;
- 19 entgegen § 10 Abs. 1 Hunde frei herumlaufen lässt oder Hunde in öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht an die Leine nimmt;
- 20 entgegen § 10 Abs. 2 Hunde auf Kinderspielplätze, Liegewiesen, in Badeanstalten, auf Badeplätze, Sportanlagen, auf Schulhöfe und sonstige Anlagen von vorschulischen Einrichtungen sowie Friedhöfe und Bestattungspplätze mitbringt;
- 21 entgegen § 10 Abs. 3 öffentliche Straßen und Anlagen durch Hunde verunreinigt;
- 22 entgegen § 10 Abs. 4 nicht unverzüglich durch Hunde verursachte Verunreinigungen auf Verkehrsflächen sowie in Anlagen beseitigt;
- 23 entgegen § 11 auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Freien übernachtet oder zeltet, Wohnmobile, Campingwagen oder ähnliches außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze aufstellt oder benutzt;
- 24 entgegen § 12 auf öffentlichen Straßen und Anlagen Motor- oder Unterbodenwäschen an Fahrzeugen ausführt oder Gegenstände reinigt, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können;
- 25 entgegen § 13 wild lebende Tauben füttert oder Futter auslegt, das von Tauben



- . erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann;
  - 26 entgegen § 14 Abs. 1 öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Gestattung plakatiert;
  - 27 entgegen § 14 Abs. 2 angebrachte Plakatanschläge nicht unverzüglich beseitigt;
  - .
  - 28 entgegen § 15 im Geltungsbereich dieser Verordnung das Betteln, Wahrsagen, Handlinienlesen, Kartenlegen und ähnliche Tätigkeiten ausübt;
  - .
  - 29 entgegen § 16 sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berausenden Mitteln oder zum Verzehr von Lebensmitteln auf einer Straße oder in einer öffentlichen Anlage niederlässt, dass dort als dessen Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, Liegenlassen, Werfen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderen Behältnissen, Notdurftverrichtung, Erbrechen, Eingriffe in den Fußgänger- und/oder Fahrzeugverkehr gefährdet oder behindert bzw. in unzumutbarer Weise verängstigt werden können;
  - 30 entgegen § 17 Abs. 1 Straßen oder Anlagen sowie deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beschriftet, beklebt, bemalt oder besprüht sowie Zigaretten, Zigarettenschachteln, Getränkedosen o.ä. wegwirft;
  - 31 entgegen § 17 Abs. 2 diese Verunreinigung oder Verunstaltung nicht unverzüglich beseitigt;
  - 32 entgegen § 18 Abs. 1 Haus-, Garten- oder Gewerbeabfälle in öffentlich zugängliche Abfallbehälter/Papierkörbe einwirft sowie nicht gelöschte Zigaretten, Streichhölzer o.ä. einwirft;
  - 33 entgegen § 18 Abs. 2 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben den zu ihrer Aufnahme bestimmten Behältern ablagert;
  - 34 entgegen § 18 Abs. 3 Wertstoffcontainer außerhalb der zulässigen Zeiten benutzt;
  - 35 entgegen § 19 im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung Gegenstände verbrennt; dies gilt auch für das Verbrennen auf Grundstücken an Straßen, wenn der Rauch zur Straße getrieben wird; ebenfalls dürfen Rauch, Dämpfe und Gas nicht vom Grundstück unmittelbar in den Straßenraum eingeleitet werden;
  - 36 entgegen § 20 beim Aufstellen und Niederlegen von Masten nicht weit genug absperrt;
  - 37 entgegen § 21 Gegenstände an Stromleitungs- und Beleuchtungsmasten anbringt;
  - 38 entgegen § 22 bei Fackelzügen Pechfackeln verwendet;
  - .
  - 39 entgegen § 23 öffentliche Brunnenanlagen verschmutzt oder deren Funktion durch Zuführen von Stoffen beeinträchtigt, in Brunnenanlagen badet oder Wasser entnimmt,
  - 40 entgegen § 24 Abs. 1 Verkehrszeichen und -einrichtungen entfernt, verschiebt oder umwirft sowie ihren Regelungsgehalt durch Verdrehen, Anbringen von Zusätzen oder sonstige Handlungen unkenntlich macht oder verändert,
  - 41 entgegen § 24 Abs. 2 Baustellenabsicherungen unbefugt entfernt, verschiebt oder umwirft sowie ihre Funktion durch Verdrehen, Anbringen von Zusätzen oder sonstige Handlungen beeinträchtigt oder aufhebt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 63 Abs. 2 SPolG).

**§ 27**

**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Ihre Geltungsdauer beträgt 20 Jahre.

**Der Oberbürgermeister  
der Mittelstadt Völklingen  
als Ortpolizeibehörde**

**gez. Klaus Lorig**

**Veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 07. August 2003**